

Heike Horn | Thomas Lux

WEITERBILDUNGSSTATISTIK IM VERBUND

Ergebnisse für das Berichtsjahr 2023

DATEN UND BERICHTE ZUR WEITERBILDUNG

die SURVEY

die

Der vorliegende Band präsentiert die Ergebnisse der Weiterbildungsstatistik im Verbund zum Berichtsjahr 2023. Die Statistik basiert auf einem gemeinsamen Kern von Merkmalen, der bei allen Einrichtungen der beteiligten Verbände EEB, KEB und dem DVV als assoziiertem Partner erhoben wird. Sie liefert Daten zu institutionellen Strukturen, der Finanzierung und dem Personal sowie dem realisierten Veranstaltungsangebot und weiteren Leistungen der Einrichtungen in den drei Verbänden.

Die Weiterbildungsstatistik im Verbund wird seit dem Berichtsjahr 2002 regelmäßig vom DIE erstellt. Ab dem Berichtsjahr 2017 basieren die Ergebnisse auf einem modifizierten und erweiterten gemeinsamen Merkmalskern, der im Rahmen einer umfassenden Revision an aktuelle Anforderungen aus Praxis, Politik und Wissenschaft der Weiterbildung angepasst wurde.

Herausgebende Institution der Reihe DIE Survey

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung –
Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen

Das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE) ist eine Einrichtung der Leibniz-Gemeinschaft und wird vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam gefördert. Das DIE vermittelt zwischen Wissenschaft und Praxis der Erwachsenenbildung und unterstützt sie durch Serviceleistungen.

Wissenschaftliche Betreuung der Reihe am DIE: Dr. Thomas Jung

Korrekturat: Jolanta Mazur-Schwenke

Satz: Rico Schmandt

Umschlaggestaltung und Impressum: Medienarchitekten Bonn

Publiziert im Diamond Open Access

Erscheinungsjahr: 2026

DIE-URI: <https://www.die-bonn.de/id/42457>

Zitierempfehlung

Horn, H., Lux, T. (2026). *Weiterbildungsstatistik im Verbund. Berichtsjahr 2023*. Bonn: DIE. <https://doi.org/10.58000/12gj-jg23>

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

1 Zentrale Ergebnisse zum Berichtsjahr 2023	4
2 Methodische Erläuterungen	6
3 Hinweise für Leserinnen und Leser	8
3.1 Abkürzungsverzeichnis.....	8
3.2 Hinweise zu den Tabellen.....	9
4 Literaturverzeichnis	10
Anhang.....	11
Autorin und Autor	24

1 Zentrale Ergebnisse zum Berichtsjahr 2023

Grundgesamtheit und Ausschöpfungsquoten

Allgemein	Im Rahmen der vorliegenden Publikation werden Ergebnisse der Weiterbildungsstatistik im Verbund zum Berichtsjahr 2023 präsentiert. Dargestellt werden Struktur- und Leistungsdaten von Einrichtungen der Verbände Evangelische Erwachsenenbildung – Bundesverband e. V. (EEB) und Katholische Erwachsenenbildung Deutschland – Bundesarbeitsgemeinschaft e. V. (KEB) sowie dem Deutschen Volkshochschul-Verband e. V. (DVV) als assoziiertem Mitglied im Verbund.
Grundgesamtheit und Ausschöpfungsquoten	Basierend auf den Meldungen der Verbände umfasste die Grundgesamtheit der Weiterbildungsstatistik im Verbund 1.751 Einrichtungen zum Berichtsjahr 2023 (EEB: 379; DVV: 838; KEB: 534). Die Ausschöpfungsquote lag mit 1.452 Einrichtungen bei 83 % (EEB: 74 %; DVV: 98 %; KEB: 65 %) (Tabelle 1.1). Neben den verbandsspezifischen Ausschöpfungsquoten sind bei Auswertungen auf Ebene des Gesamtverbunds und auf Bundesebene Differenzen zwischen länderspezifischen Ausschöpfungsquoten zu berücksichtigen, nach denen in einigen Ländern nicht für alle Verbände Daten vorliegen. Darüber hinaus wurden die einzelnen Merkmalsbereiche nicht von allen Einrichtungen gleichermaßen bedient. Insofern handelt es sich bei den berichteten absoluten Zahlen immer um Mindestzahlen, welche die tatsächlichen Zahlen möglicherweise unterschätzen.

Institutionelle Daten

Rechtsformen	52 % der erfassten Einrichtungen im Verbund waren 2023 Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Rechtsträger bei 38 % der Einrichtungen war ein eingetragener Verein, bei 6 % eine (g)GmbH oder ein sonstiger privater Träger und 3 % entfielen auf andere Rechtsformen (Tabelle 1.2).
Qualitätsmanagementsysteme	Der Verbund bedient sich unterschiedlicher Zertifizierungen bzw. Qualitätsmodelle; mindestens ein Qualitätsmanagementsystem nutzten 82 % der Einrichtungen. Am häufigsten waren Zertifizierungen nach AZAV (20 %) (Tabelle 1.3).
Anerkennung nach EBG/WBG	88 % der Einrichtungen besaßen die Anerkennung nach einem Erwachsenen- bzw. Weiterbildungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Dabei verfügten 61 % über eine eigene formale Anerkennung, während 27 % an der formalen Anerkennung einer anderen Einrichtung partizipierten (Tabelle 1.4).
Durchführung von Veranstaltungen mit Anerkennung gemäß BFG	Träger von Veranstaltungen mit Anerkennung nach einem Bildungsfreistellungsgesetz waren 28 % der Einrichtungen (Tabelle 1.5).

Personal

Hauptberufliches Personal

Zum Stichtag des 31.12.2023 meldeten die erfassten Einrichtungen 12.748 Stellen (Vollzeit-äquivalente). Den höchsten Anteil stellte das pädagogische Personal mit 42 % am gesamten hauptberuflichen Personal. 37 % der Stellen entfielen auf das Verwaltungspersonal, 7 % auf Stellen mit Leitungsaufgaben und 7 % auf das Wirtschaftspersonal (Tabelle 2.1). Frauen besetzten dabei die Mehrheit der Stellen (76 %); dieses traf insbesondere beim Verwaltungspersonal (83 %) und beim pädagogischen Personal (78 %) zu. Weniger deutlich ist die Diskrepanz im Leitungsbereich mit 59 % und beim Wirtschaftspersonal mit 52 % Frauenanteil (Tabelle 2.1).

Neben-/freiberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende

247.089 Personen waren 2023 im Gesamtjahreszeitraum neben- bzw. freiberuflich für die Einrichtungen tätig, der Frauenanteil betrug dabei 64 % (Tabelle 2.2). 61 % der ehrenamtlich Mitarbeitenden waren Frauen, 2023 engagierten sich insgesamt 17.531 Personen (Tabelle 2.3).

Finanzierung

Einnahmen

Im Berichtsjahr 2023 wiesen die erfassten Einrichtungen zusammengekommen etwa 1,888 Mrd. Euro Einnahmen aus, diese bestanden überwiegend aus öffentlichen Mitteln (66 %) und Teilnahmegebühren (23 %). Zu geringeren Teilen stammten Einnahmen aus Eigenmitteln der Träger oder der Einrichtungen (4 %) sowie nicht-öffentlichen veranstaltungsbezogenen Mitteln (1 %). 6 % waren sonstige Einnahmen (Tabelle 3.1).

Veranstaltungen

Veranstaltungen mit i. d. R. mehr als drei Veranstaltungsstunden

Im Berichtsjahr 2023 meldeten die erfassten Einrichtungen insgesamt 619.545 Veranstaltungen mit in der Regel mehr als drei Veranstaltungsstunden, in denen insgesamt 7.251.160 Teilnahmefälle verzeichnet wurden. Das Veranstaltungsstundenvolumen lag bei insgesamt 17.406.597 Stunden (Tabelle 4.1.2). Dabei zeigen sich unterschiedliche Schwerpunkte in der thematischen Ausrichtung des Angebots zwischen den drei Verbänden.

Veranstaltungen mit i. d. R. bis zu drei Veranstaltungsstunden

Im Berichtsjahr 2023 fanden 175.222 Veranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 398.546 Veranstaltungsstunden und 3.651.164 Teilnahmen statt (Tabelle 4.2.2). Auch hier unterscheiden sich die thematischen Schwerpunktsetzungen zwischen den Verbänden.

Weiterbildungsberatung und Kompetenzfeststellungen

Darüber hinaus wurden Leistungsdaten der Einrichtungen in den Bereichen Weiterbildungsberatung (Tabelle 5.1) und Kompetenzfeststellung (Tabellen 5.2.1 und 5.2.2) erfasst.

2 Methodische Erläuterungen

In der Weiterbildungsstatistik im Verbund wird ein gemeinsamer Kern von Erhebungsmerkmalen der beteiligten Verbände in den Bereichen Institution, Personal, Finanzierung und Leistungen erfasst. Die Erstellung dieser Statistik ist mit einigen methodischen Herausforderungen und Besonderheiten verknüpft, die bei der Interpretation und Nutzung der Daten zu berücksichtigen sind.

Die *Datenerfassung und -weitergabe* durch die Weiterbildungseinrichtungen ist eine *freiwillige Leistung* mit nicht unbeträchtlichem lokalem Aufwand. Zugleich ist ein unmittelbarer Nutzen für die einzelnen Einrichtungen kaum praktisch erfahrbar – auch weil die Abbildung der Daten auf der Einrichtungsebene nur teilweise möglich ist. Infolgedessen ist eine Beteiligung an der Statistik nicht selbstverständlich, was sich darin niederschlägt, dass die Ausschöpfungsquoten unterschiedlich ausfallen.

Die *institutionellen Strukturen* der beteiligten Verbände stellen sich ebenfalls unterschiedlich und vor allem im Bereich der konfessionellen Erwachsenenbildung sehr komplex dar, so dass der Statistik faktisch kein einheitlicher Begriff einer Weiterbildungseinrichtung zugrunde gelegt werden kann.

- Mitglieder der EEB sind Organisationen, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf evangelischer Grundlage verantworten. An der Statistik beteiligen sich primär die auf Landeskirchen- oder Bundeslandebene strukturierten Landesorganisationen der evangelischen Erwachsenenbildung mit ihren Strukturen, in denen wiederum verschiedene Akteure, vor allem Regional- und Zweigstellen oder Bildungswerke zusammengeschlossen sind. Als Einrichtung im Sinne der EEB- und der Weiterbildungsstatistik im Verbund betrachtet werden diejenigen Einheiten, die als eigenständige Anbieter von Bildungsangeboten für Erwachsene auftreten (für weitere Informationen siehe: Bucker & Seiverth, 2019; <http://www.eeb-bundesverband.de/>).
- Die KEB ist wesentlich geprägt durch das System der Diözesen (Erz-/Bistümer), in denen die Einrichtungen der Katholischen Erwachsenenbildung arbeiten. Angesichts der Länderzuständigkeit für die Erwachsenen-/Weiterbildung existieren zudem Landesarbeitsgemeinschaften, zumal die Bistumsgrenzen oft

die Landesgrenzen unter- oder überschreiten. Einige Einrichtungen gehören (fachlichen) Bundesorganisationen an (z. B. Familienbildung (akf), politische Bildung (AKSB), Kolpingwerk), die ebenfalls Mitglieder der KEB sind. In diese Strukturen sind jeweils verschiedene (über-) regionale und lokale Akteure der Erwachsenenbildung eingebunden (wie Bildungshäuser, Bildungswerke, Familienbildungsstätten). Zentrales Kriterium, um als Einrichtung im Sinne der KEB- und Weiterbildungsstatistik im Verbund zu gelten, ist die Verantwortung für ein eigenes umfangreiches Bildungsprogramm (für weitere Informationen siehe: <https://keb-deutschland.de/>).

- Die vhs befinden sich mehrheitlich in kommunaler Trägerschaft oder sind in gemeinnützigen Rechtsformen organisiert. Sie können als kommunale Weiterbildungseinrichtungen eindeutig einem politisch-administrativen Gebiet zugeordnet werden, das sich in der Größe nach den einzelnen Bundesländern stark unterscheidet. Deshalb variiert die Größe der vhs von ehrenamtlich geführten Einrichtungen in ländlichen Amtsgemeinden bis hin zu Einrichtungen in großen Flächenlandkreisen oder Großstädten. Die einzelnen vhs sind in Landesverbänden organisiert, die ihrerseits Mitglied im DVV sind. Im vhs-Bereich stellen die jeweiligen Hauptstellen die Grundgesamtheit für die Verbands- bzw. Weiterbildungsstatistik im Verbund; die Außenstellen sind mit ihren Daten vertreten, werden aber nicht als eigenständige Einrichtungen in der Statistik aufgeführt (für weitere Informationen siehe: <https://www.volkshochschule.de/>).

Die genannten Organisationen stellen einen Teil der pluralen und öffentlich geförderten Trägerlandschaft in Deutschland dar.

Die konkreten *Erhebungsverfahren* in den einzelnen Verbänden sind stark von den institutionellen Strukturen beeinflusst. Während die vhs-Daten jeweils auf Ebene der Einzereinrichtung an das DIE gemeldet werden, trifft dies auf die Einrichtungen der anderen am Verbund beteiligten Verbände nur zum Teil zu. Weit verbreitet sind hier sogenannte Sammelbögen, anhand derer übergeordnete Stellen die Daten einzelner zugeordneter Einrichtungen zusammenfassen und diese in aggregierter Form weiterleiten. Dabei ist vor allem im kirchlichen Bereich zu berücksichtigen, dass teilweise aufgrund von geteilten Verantwortlichkeiten

Personal- und Finanzdaten einerseits und Veranstaltungsdaten andererseits von jeweils unterschiedlichen Stellen bezogen werden müssen. Zudem können nicht immer für alle Merkmalsbereiche Daten für alle zugeordneten Einrichtungen ermittelt und bereitgestellt werden.

Dem DIE werden die Daten im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens im jährlichen Turnus nach Abschluss des betreffenden Berichtsjahres (Kalenderjahr) geliefert. Im Vorfeld werden die jeweiligen Grundgesamtheiten an Einrichtungen seitens der Verbände geprüft, ggf. aktualisiert und an das DIE gemeldet.

Mit Blick auf die *Auswertungsmöglichkeiten* der Weiterbildungsstatistik im Verbund kommen die unterschiedlichen Bedingungen der jeweiligen Verbandsstatistiken zum Tragen. Der Einsatz von Sammelbögen bedingt, dass Auswertungen mit aggregierten Daten erfolgen und sich im Wesentlichen auf die Ebenen von Bund und Ländern konzentrieren müssen. Analysen auf der Ebene zugehöriger Einrichtungen sind nicht möglich, da dies eine eindeutige Zuordnung von Daten voraussetzt. Letzteres ist flächendeckend für den vhs-Bereich gegeben.

Bei Vergleichen zwischen den Verbänden sind die unterschiedlichen institutionellen Strukturen (s. o.) und Ausschöpfungsquoten zu beachten. Bei Vergleichen zwischen Bundesländern sind zudem unterschiedliche Rahmenbedingungen für Weiterbildung zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. gesetzliche Regelungen und Landesprogramme. Insbesondere die Ergebnisse einiger neu eingeführter Erhebungsmerkmale (z. B. Anerkennung nach einem Erwachsenen-/Weiterbildungsgesetz oder Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems) können durch das Vorhandensein von gesetzlichen Vorgaben und/oder Programmen auf Länderebene beeinflusst sein. Daher werden in der vorliegenden Publikation zusätzlich entsprechende, im Berichtsjahr geltende Informationen für alle Bundesländer bereitgestellt (s. Anhang), die ausschließlich als Interpretationshilfe der präsentierten Ergebnisse fungieren.

3 Hinweise für Leserinnen und Leser

3.1 Abkürzungsverzeichnis

AdB	Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (für die Durchführung von Auftrags- und Vertragsmaßnahmen z. B. für die Arbeitsagentur, Bundeseinrichtungen o. ä.)
BAK AL (bzw. AL)	Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben e. V.
BFG	Bildungsfreistellungsgesetz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
EEB	Evangelische Erwachsenenbildung – Bundesverband e. V.
DIE	Deutsches Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e. V.
DIN ISO 9000 ff.	Deutsches Institut für Normung (DIN)/International Organization for Standardization (ISO), Normenreihe ISO 9000 ff.
DVV	Deutscher Volkshochschul-Verband e. V.
EBG	Erwachsenenbildungsgesetz
EFQM	European Foundation for Quality Management
KEB	Katholische Erwachsenenbildung Deutschland – Bundesarbeitsgemeinschaft e. V.
LQW	Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
LV-VHS	Qualitätsstandard eines VHS-Landesverbandes
QES	Qualitätsentwicklungssystem Weiterbildung Sachsen
QMS	Qualitätsmanagementsystem
QVB	Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen
SGB	Sozialgesetzbuch
StaRe	„Große Revision der DIE-Anbieter-/Angebotsstatistiken“
vhs	Volkshochschule
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WBG	Weiterbildungsgesetz

3.2 Hinweise zu den Tabellen

Die Tabellen im Excel-Format zu dieser Publikation finden Sie auf der DIE-Webseite zur Weiterbildungsstatistik im Verbund (https://www.die-bonn.de/docs/verbundstatistik/Verbundstatistik_2023v1.0.0.xlsx). Dort werden die Daten standardmäßig sowohl nach Verbänden als auch nach Ländern differenziert berichtet. Bei den Zeitreihen (Tabelle 6) ist zu beachten, dass der DVV erst zum Berichtsjahr 2018 teilgenommen und der BAK AL mit dem Berichtsjahr 2022 seine Teilnahme beendet hat.

Symbol	Bedeutung
—	Anzahl beträgt Null
x	Verband ohne Einrichtung in diesem Bundesland
n. e.	nicht erhoben (Merkmal wird von diesem Verband nicht bedient)
(leer)	0 %
Abweichungen in den Summen von Prozentanteilen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.	

4 Literaturverzeichnis

Bücker, N., Seiverth, A. & Schreiner, P. (2019). *Evangelische Erwachsenenbildung. Empirische Befunde und Perspektiven*. Münster, New York: Waxmann.

Ortmanns, V., Lux, T., Bachem, A., Horn, H. (2024). *Volkshochschul-Statistik. 62. Folge, Berichtsjahr 2023*.
<https://www.die-bonn.de/doks/2024-Volkshochschul-Statistik-62-01.pdf>

Anhang

i	Hinweise zur Zuordnung von Veranstaltungsdaten	12
i.1	Einführung.....	12
i.2	Tabellarische Übersichten	13
ii	Relevante gesetzliche Regelungen und Programme der Bundesländer zur Weiterbildung	16
ii.1	Einführung.....	16

i Hinweise zur Zuordnung von Veranstaltungsdaten

i.1 Einführung

Im Rahmen der Weiterbildungsstatistik im Verbund werden Veranstaltungsdaten (Veranstaltungszahlen, Veranstaltungsumfänge und Teilnahmefälle) grundlegend differenziert ausgewiesen nach

- Veranstaltungen mit Dauer von in der Regel mehr als drei Veranstaltungsstunden und
- Veranstaltungen mit Dauer von in der Regel bis zu drei Veranstaltungsstunden.

Zu beiden Veranstaltungsarten werden die Daten darüber hinaus in Differenzierung nach zehn Themenbereichen dargestellt. Soweit möglich wird zusätzlich erfasst, ob es sich um berufsbezogene Angebote handelt. Während sowohl die Zuordnung zu den beiden Veranstaltungsformen als auch die Zuordnung zu den zehn Themenbereichen in den Verbänden EEB und KEB bereits im Rahmen der Erhebung vorgenommen wird, erfolgt die Zuordnung der Veranstaltungsdaten zu den Themenbereichen der Weiterbildungsstatistik im Verbund im DVV erst im Anschluss an das Erhebungsverfahren. Ursächlich hierfür ist u. a. die im

Vergleich mit den anderen Verbänden unterschiedliche Erfassungssystematik in der Volkshochschul-Statistik, welche Veranstaltungen in anderen Veranstaltungskategorien erfasst sowie in einer anderen thematischen Gliederung in sieben Programmbereiche und teilweise 85 Fachgebiete. Bei Veranstaltungen mit mehr als drei Veranstaltungsstunden werden Veranstaltungen zusätzlich nach Zielgruppenorientierung für spezielle Adressatengruppen ausgewiesen.

Die folgenden Übersichten dienen zur Veranschaulichung der angewandten Systematik in der Zuordnung von Veranstaltungsdaten der Volkshochschul-Statistik zur Weiterbildungsstatistik im Verbund. Für die Zuordnung nach thematischer Ausrichtung gilt grundsätzlich, dass – wenn möglich – eine Zuordnung vorzugsweise über die Ebene der Fachgebiete erfolgt. Wenn die thematische Differenzierung für eine bestimmte Veranstaltungsart in der Volkshochschul-Statistik ausschließlich auf Ebene der Programmbereiche erfasst wird, ist die Zuordnung ausschließlich über die Programmbereiche möglich (s. folgende Tabellen).

i.2 Tabellarische Übersichten

Zuordnung von Veranstaltungsarten der Volkshochschul-Statistik zu Veranstaltungsarten und Themenbereichen der Weiterbildungsstatistik im Verbund

Veranstaltungsart Weiterbildungsstatistik im Verbund	Zugeordnete Veranstaltungsarten aus der Volkshochschul-Statistik	Erfassung der thematischen Gliederung in der Volkshochschul-Statistik		
		7 Programm- bereiche	85 Fach- gebiete	Berufs- bezogenheit
Veranstaltungen mit i. d. R. mehr als 3 Veranstaltungs- stunden	Kurse/Lehrgänge	X	X	X
	Studienfahrten/ Exkursionen	X	—	—
	Studienreisen	X	—	—
Veranstaltungen mit i. d. R. bis zu 3 Veranstaltungsstunden	Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen	X	—	X
Veranstaltungen für spezielle Adressatengruppen (nur Veranstaltungen mit i. d. R. mehr als 3 Veranstaltungs- stunden)	Kurse/Lehrgänge	X	—	—
	Veranstaltungen für Weiterbildungspersonal	X	—	—

Zuordnung von Fachgebieten der Volkshochschul-Statistik zu den Themenbereichen der Weiterbildungsstatistik im Verbund (bei Erfassung auf Fachgebietsebene)

Themenbereich Weiterbildungsstatistik im Verbund	Zugeordnete Fachgebiete Volkshochschul-Statistik
1: Politik – Gesellschaft – Gender – Arbeitswelt/Interessenvertretung	Fachgebiete im Programmbereich 1: Politik – Gesellschaft – Umwelt: ■ 1.00 Fachgebietsübergreifende/sonstige Kurse ■ 1.01 Geschichte/Zeitgeschichte ■ 1.02 Politik/Bürgerschaftliches Engagement ■ 1.03 Ökonomie/Recht/Finanzen ■ 1.07 Diversity/Gender/Interkulturalität ■ 1.11 Kommunikation/Medien Fachgebiete im Programmbereich 5: Qualifikationen für das Arbeitsleben – IT – Organisation/Management: ■ 5.06 Softskills/Bewerbungstrainings ■ 5.07 Organisation/Management
2: Familie – Generationen	Fachgebiete im Programmbereich 1: Politik – Gesellschaft – Umwelt: ■ 1.05 Pädagogik/Erziehung/Familie ■ 1.06 Persönlichkeitsentwicklung/Psychologie
3: Religion – Ethik	Fachgebiete im Programmbereich 1: Politik – Gesellschaft – Umwelt: ■ 1.08 Philosophie/Religion/Ethik
4: Umwelt – Nachhaltigkeit – Naturwissenschaften	Fachgebiete im Programmbereich 1: Politik – Gesellschaft – Umwelt: ■ 1.04 Globales Lernen/Bildung für nachhaltige Entwicklung/Umweltbildung und Verbraucherfragen ■ 1.09 Länder- und Heimatkunde/Stadtkultur ■ 1.10 Naturwissenschaften
5: Kultur – Gestalten	Alle Fachgebiete im Programmbereich 2: Kultur – Gestalten, mit Ausnahme von: ■ 2.11 Foto-, Film-, Audio- und sonstige Medienpraxis (Zuordnung zu Verbund 8: Medienanwendungen – Technik)
6: Gesundheit	Alle Fachgebiete im Programmbereich 3: Gesundheit
7: Sprachen	Alle Fachgebiete im Programmbereich 4: Sprachen
8: Medienanwendungen – Technik	Alle Fachgebiete im Programmbereich 5: Qualifikationen für das Arbeitsleben – IT – Organisation/Management, mit Ausnahme von: ■ 5.06 Softskills/Bewerbungstrainings (Zuordnung zu Verbund 1: Politik – Gesellschaft – Gender – Arbeitswelt/Interessenvertretung) ■ 5.07 Organisation/Management (Zuordnung zu Verbund 1: Politik – Gesellschaft – Gender – Arbeitswelt/Interessenvertretung) Fachgebiete im Programmbereich 2: Kultur – Gestalten: ■ 2.11 Foto-, Film-, Audio- und sonstige Medienpraxis
9: Schulabschlüsse	Alle Fachgebiete im Programmbereich 6: Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung
10: Grundbildung – Alphabetisierung	Alle Fachgebiete im Programmbereich 7: Grundbildung

Zuordnung von Programmbereichen der Volkshochschul-Statistik zu den Themenbereichen der Weiterbildungsstatistik im Verbund (soweit ausschließliche Erfassung auf Programmbereichsebene)

Themenbereich Weiterbildungsstatistik im Verbund	Zugeordnete Fachgebiete Volkshochschul-Statistik
1: Politik – Gesellschaft – Gender – Arbeitswelt/Interessenvertretung	1: Politik – Gesellschaft – Umwelt Im vhs-Programmbereich 1: Politik – Gesellschaft – Umwelt sind Veranstaltungen gebündelt, die den Themenbereichen 1–4 der Weiterbildungsstatistik im Verbund zuzuordnen sind. Soweit jedoch eine Differenzierung auf Fachgebietsebene in der Volkshochschul-Statistik nicht möglich ist (d. h. die thematische Ausrichtung ausschließlich auf Programmbereichsebene erfasst wird), werden Veranstaltungen des vhs-Programmbereich 1 im Rahmen der Weiterbildungsstatistik im Verbund ausschließlich im Themenbereich 1: Politik – Gesellschaft – Gender – Arbeitswelt/Interessenvertretung ausgewiesen.
2: Familie – Generationen	
3: Religion – Ethik	
4: Umwelt – Nachhaltigkeit – Naturwissenschaften	
5: Kultur – Gestalten	2: Kultur – Gestalten
6: Gesundheit	3: Gesundheit
7: Sprachen	4: Sprachen
8: Medienanwendungen – Technik	5: Qualifikationen für das Arbeitsleben – IT – Organisation/Management
9: Schulabschlüsse	6: Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung
10: Grundbildung – Alphabetisierung	7: Grundbildung

ii Relevante gesetzliche Regelungen und Programme der Bundesländer zur Weiterbildung

Bezugszeitraum: Berichtsjahr 2023; Stand der Informationen: 10.02.2023

ii.1 Einführung

Dieser Anhang enthält Informationen über verschiedene, im Berichtsjahr geltende gesetzliche Regelungen und Programme der Bundesländer im Bereich der Weiterbildung. Sie dienen ausschließlich als Hilfe zum Verständnis und zur Interpretation vorliegender Ergebnisse zur Volkshochschul-Statistik für spezifische Erhebungsmerkmale (siehe unten). Bei diesen werden die Ergebnisse der Statistik möglicherweise durch das Vorhandensein von gesetzlichen Vorgaben und/oder Programmen auf Ebene der Bundesländer beeinflusst.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Erhebungsmerkmale und Regelungen:

- Landesgesetze zur Erwachsenen-/Weiterbildung, v. a. als Voraussetzung für eine finanzielle Förderung auf Basis dieser Gesetze. In manchen Bundesländern kommt den Volkshochschulen eine besondere Rolle zu (z. B. Durchführung eines Pflichtangebots an Weiterbildung).
- Nicht in allen Bundesländern gibt es Bildungsfreistellungsgesetze, die ggf. eine Anerkennung von Einrichtungen voraussetzen oder den Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems fordern.
- Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems (QMS):
 - In einigen Bundesländern ist der Nachweis eines zertifizierten QMS Voraussetzung für die Anerkennung der Einrichtung nach einem EBG/WBG bzw. für die Durchführung nach einem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannter Veranstaltungen. Teilweise existieren Vorgaben bzw. Listen bzgl. anerkannter QMS.
- Weitere Leistungen – Weiterbildungsberatung, davon gesetzlich geforderte Förder-/Finanzierungsberatung:
 - Dies bezieht sich auf Einrichtungen mit einer entsprechenden Akkreditierung und anbieterneutralen Beratung zu finanziellen Förderinstrumenten des Bundes (u. a. Bildungsprämie) und ggf. des betreffenden Landes.
 - In einigen Bundesländern existieren nachfrageorientierte Gutscheinprogramme, die ähnlich wie die Bildungsprämie des Bundes der Förderung der beruflichen Weiterbildung bestimmter Zielgruppen dienen. Zum Teil fungieren als Anlaufstellen für Information, Beratung und Antragstellung

akkreditierte Organisationen, zu denen auch Weiterbildungseinrichtungen zählen können.

Die nachstehende tabellarische Übersicht gibt zunächst eine grobe Orientierung darüber, in welchen Bundesländern Gesetze zur Erwachsenen- und Weiterbildung sowie zur Bildungsfreistellung existieren und inwiefern dort ggf. auch Regelungen zu einer besonderen Rolle der Volkshochschulen und zum Qualitätsmanagement greifen. Des Weiteren ist vermerkt, wenn ein Bundesland ein eigenes Länderprogramm (z. B. Gutscheinprogramm) eingeführt hat.

Anschließend werden für jedes Bundesland zusätzliche Detailinformationen bereitgestellt.

Stand der aufgeführten Informationen ist (nach Möglichkeit) das jeweilige Berichtsjahr der Erhebung, d. h. für die vorliegenden Ausführungen das Jahr 2023.¹

1 Dies gilt auch für die gesetzlichen Regelungen zur Erwachsenen- und Weiterbildung, die bis zum Berichtsjahr zum Teil frühere Gesetze abgelöst und ersetzt haben.

Tabellarische Übersicht

Land	Erwachsenen-/Weiterbildungsgesetz			Arbeitnehmerfreistellungsgesetz		Förderprogram- me des Landes (z. B. Gutschein- programm) ^a
		ggf. Besonderheiten bzgl. der Rolle der vhs	ggf. Vorgaben zum Einsatz eines Qualitätsmanage- mentsystems		ggf. Vorgaben zum Einsatz eines Qualitätsmanage- mentsystems	
BW	X	–	–	X	X	X
BY	X	–	X	–	–	X
BE	X	X	X	X	–	–
BB	X	–	–	X	–	X
HB	X	–	–	X	X	X
HH	–	–	–	X	–	X
HE	X	X	–	X	–	X
MV	X	–	X	X	–	X
NI	X	–	(X) ^b	X	–	X
NW	X	X	X	X	X	X
RP	X	–	–	X	–	X
SL	X	–	X	X	X	X
SN	X	–	X	–	–	X
ST	X	–	–	X	–	X
SH	X	–	–	X	–	X
TH	X	–	X	X	–	X

^a Siehe <https://www.bildungspraemie.info> für eine ausführliche Aufstellung.

^b Verpflichtung zur externen Evaluation im 4-jährlichen Turnus.

Detailinformationen für jedes Bundesland

Die hier aufgeführten Gesetze sind online zugänglich.

Baden-Württemberg

- Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) vom 20.03.1980; letzte Änderung: 01.07.2004 (Stand: 01/2022)
- Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17.03.2015
- Vorgaben zum Einsatz von QM-Systemen: Nachweis eines vom Wirtschaftsministerium anerkannten Gütesiegels (§ 9)
- vom Land bisher anerkannte Gütesiegel (letzte Änderung: 12/2021):¹
 - Accreditation UK (British Council)

- AZAV/AZWV
- BQM
- DIN EN ISO 9001
- DIN EN 14804: 2005-092
- DIN ISO 21001
- DIN ISO 29990
- DVS (Schweißen)
- DVWO
- Eaquals Accreditation
- eduQwa – Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen
- EFQM
- EQUIS
- evalag QM-Zertifikat (Zertifizierung wissenschaftlicher (Weiter-) Bildungseinrichtungen durch die Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
- Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V.
- Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat
- Konformitätsbescheinigung des für staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen zuständigen

Ministeriums über die Einhaltung von Standards zur Qualitätssicherung, die mindestens §§ 2, 5 und 31 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg entsprechen

- LQW
- LQWk
- Österreichisches Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems von Bildungseinrichtungen und institutionelle Akkreditierung nach §§ 22–24 HS-QSG)
- Paritätisches Qualitäts-Siegel Weiterbildung
- Prozessmodel der Qualitätsentwicklung des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg (Zertifizierte Bildungsqualität – ZBQ)
- Prüfsiegel Weiterbildung Hamburg e. V.
- Prüfsiegel Weiterbildung Hessen e. V.
- QES-Plus
- Qualité français langue étrangère (flé)
- QVB Stufe B und Stufe C
- Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates

(Quelle: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Schule_und_Bildung/Bildungszeit/Fuer_Bildungseinrichtungen/04_bildungszeit_liste_guetesiegel.pdf; Abruf: 24.01.2022)

- Förderprogramm für Fachkurse:
 - Das Programm unterstützt Erwerbstätige aus kleinen und mittleren Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmer, Existenzgründerinnen und -gründer, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Gründungswillige sowie Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger mit Wohn- oder Beschäftigungsort bzw. Unternehmenssitz in Baden-Württemberg.
 - Gefördert werden Fachkurse im Umfang von mindestens 8 bis höchstens 240 Unterrichtseinheiten durch Bezuschussung der Teilnahmegebühren. Fachkurse sind überbetriebliche Weiterbildungslehrgänge zur beruflichen Anpassungsfortbildung, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen dienen.
 - Teilnehmende erhalten einen Zuschuss von 30 bis 70 Prozent auf die Kursgebühr
 - kofinanziert mit Mitteln des europäischen Sozialfonds (ESF)

(Quelle: <https://www.bildungspraemie.info/de/baden-wuerttemberg.php>; <https://www.esf-bw.de/esf/nc/home/>; Abruf: 24.01.2022)

Bayern

- Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG) vom 31.07.2018 (GVBl. S. 622) BayRS 2239-1-K; letzte Änderung: 23.07.2021 (Stand: 01/2022)
- „Ein Träger darf die an ihn gegebenen staatlichen Mittel nur dann an eine Einrichtung weitergeben [...] wenn diese ein Qualitätsmanagement betreibt“ (Art. 4 Abs. 3 Nr. 6 BayEbFöG). Dies wird in regelmäßigen Abständen extern evaluiert. Die Ergebnisse (Zertifizierung) werden dokumentiert und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Kenntnis gebracht (Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEbFoeG>; Abruf: 24.01.2022)
- Eingesetzte QM-Systeme der Landesorganisationen:
 - AEEB: QVB (Quelle: <https://www.aeeb.de/qvb/>; Abruf: 24.01.2022)
 - Bvv: EFQM an Bayerischen Volkshochschulen (https://ttwportal.vhs-bayern.de/web/ttwbvv.nsf/id/bvv_DE_Qualitaetsmanageme; Abruf: 24.01.2022)
 - KEB: QES. T (<https://www.keb-bayern.de/themen-und-projekte/qualitaetsentwicklung.html>; Abruf: 24.01.2022)
 - BBV-Bildungswerk: LQW (<https://www.bbv-bildungswerk.de/qualitaetsmanagement>; Abruf: 24.01.2022)
 - Ver.di: BQM (<https://verdi-bw-bayern.de/about>; Abruf: 24.01.2022)
 - DGB-Bildungswerk: EFQM (<http://www.bildungswerk-bayern.de/ueber-uns/leitbild>; Abruf: 24.01.2022)
- Bayerischer Bildungsscheck:
 - seit 2018 (bis 07.2021 begrenzt)
 - Pauschalzuschuss von 500 € für berufliche Weiterbildung im Bereich der Digitalisierung
 - Berechtigte: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohn- und Arbeitssitz in Bayern
 - aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Freistaats Bayern

Berlin

- Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24.10.1990; Stand/letzte Änderung: 17.05.1999; Gültig bis: 31.08.2021; ab 09.2021 Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) vom 5. Juli 2021
- Gesetz über die Erwachsenenbildung in Berlin (EBiG) vom 01.08.2021 (siehe <https://gesetze.berlin>).

de/bsbe/document/jlr-ErwBiGBERahmen; Abruf am 04.02.2022).

- Besonderheiten bzgl. der Rolle der vhs (Stand: 01/2022):
 - Verankerung im Schulgesetz für das Land Berlin – (Schulgesetz – SchulG) v. 26.01.2004, § 123
 - Verpflichtung der Bezirke zur Grundversorgung an Weiterbildung durch Volkshochschulen

Brandenburg

- Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG) vom 15.12.1993; Stand/letzte Änderung: 25.01.2016 (Stand: 01/2022)
- Bildungsfreistellung: Abschnitt 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbGWBG) vom 15.12.1993; Stand/letzte Änderung: 25.01.2016 (Stand: 01/2022)
- Förderprogramm Weiterbildungsrichtlinie 2020 (<https://www.ilb.de/de/arbeit/uebersicht-der-förderprogramme/weiterbildungsrichtlinie-2020/>; Abruf 24.01.2022)
 - Fördernehmer: Unternehmen, Freiberufler und Einzelunternehmer (mit Einkommensteuerpflicht oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg); rechtsfähige Vereine; öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
 - Förderthemen: Berufliche Weiterbildung in Unternehmen, Vereinen und öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe; Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Qualifizierungen
 - Förderart: Zuschuss
 - Fördergeber: Land Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE)
 - Mittelherkunft: Europäischer Sozialfonds (ESF)

Bremen

- Stand 2020: Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG) vom 18.06.1996; letzte Änderung: 20.10.2020
- Bremisches Bildungszeitgesetz (BremBZG) vom 18.12.1974; letzte Änderung: 26.09.2017
- Vorgaben zum Einsatz von QM-Systemen (BremBZG): Nachweis eines extern zertifizierten QM-Systems für nicht-staatliche Einrichtungen als Voraussetzung für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
- Weiterbildungsscheck
 - Start: 2012 (Ende: 2021)
 - Förderung beruflicher Weiterbildung

- Berechtigte: an- und ungelernte Beschäftigte; Arbeitslose (SGB II), Personen mit Ziel der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse sowie KMU (max. 50 Beschäftigte) mit Wohnsitz bzw. Betriebsstätte im Land Bremen
- Beratung und Ausgabe durch autorisierte Anlaufstellen (u. a. Kammern, keine Weiterbildungseinrichtungen)
- Mittelherkunft: Europäischer Sozialfonds (ESF)

(Quelle: <https://www.bremen.de/wirtschaft/weiterbildungsberatung/der-bremer-weiterbildungsscheck> und https://www.arbeitnehmerkammer.de/fileadmin/user_upload/Veranstaltungen/Arbeitnehmer/Downloads/Bremer_Weiterbildungsscheck_%C3%9Cbersicht.pdf; Abruf: 24.01.2022)

Hamburg

- Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21.01.1974; Stand/letzte Änderung: 15.12.2009
 - Förderprogramm Weiterbildungsbonus (plus)
 - Start: 2020
 - Förderung beruflicher Weiterbildung
 - Berechtigte mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Hamburg: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in KMU (< als 250 Mitarbeitende), Beschäftigte, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt vom Jobcenter erhalten, mit einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)
 - Mittelherkunft: Europäischer Sozialfonds (ESF)
- (Quelle: <https://www.weiterbildungsbonus.net/>; Abruf: 24.01.2022)

Hessen

- Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 01.07.2001; letzte Änderung: 07.05.2020
- Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28.07.1998; Stand/letzte Änderung: 12.12.2017
- Besonderheiten bzgl. Rolle der vhs in Hessen
 - Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung einer Weiterbildungseinrichtung (i. d. R. Volkshochschule) in kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern
 - Einwohnerbezogene Förderung der Unterrichtsstunden des Pflichtangebots

- Förderung des Hessischen Volkshochschulverbandes als landesweiter Organisation der Volkshochschulen
 - Weiterbildungsförderung Hessen: Der Qualifizierungsscheck
 - Start: 04/2008
 - Förderung abschlussbezogener beruflicher Weiterbildung
 - Berechtigte: gering qualifizierte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte über 21 Jahre mit Hauptwohnsitz in Hessen
 - Höchstqualifizierungssumme: max. 4.000 €
 - Antragstellung bei und Ausgabe durch Weiterbildung Hessen e. V.
 - Beratung durch autorisierte regionale Stellen („Bildungspoints“)
 - Mittelherkunft: Europäischer Sozialfonds (ESF)
- (Quelle: <https://www.esf-hessen.de/esf-hessen/programme-2014-2020/beschaeftigte/qualifizierungsschecks>; Abruf: 24.01.2022)

Mecklenburg-Vorpommern

- Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz – WBFÖG M-V) vom 20.05.2011
- **Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V) vom 13.12.2013**
- Vorgaben zum Einsatz von QM-Systemen: Nachweis eines anerkannten QM-Zertifikats als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung; alternativ Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen (§ 6). Bisher anerkannte QM-Zertifikate:
 - LQW
 - ISO 9000 ff.; ISO 29990
 - AZWV
 - EFQM
 - staatliche Anerkennung nach den WBG der Länder

(Quelle: § 4 **Landesverordnung über die Zuständigkeiten, die Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung und die Förderung der Weiterbildungsdatenbank nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungslandesverordnung – WBLVO M-V; Fassung vom 28. Juli 2011)**)

- Besonderheiten bzgl. der Rolle der vhs in MV
 - Landkreise und kreisfreien Städte errichten und unterhalten im eigenen Wirkungskreis eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung, in der

- Regel eine Volkshochschule, die die Weiterbildungsgrundversorgung sicherstellt
- finanzielle Förderung dieser anerkannten Einrichtung im Rahmen der Grundversorgung durch das Land
- Förderung zusätzlicher Projekte auf Antrag
- Förderung berufsbegleitender Qualifizierung von Beschäftigten (via Unternehmen)
 - Gefördert wird die Teilnahme von Beschäftigten an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die es ermöglichen, Kompetenzen und Qualifikationen im Unternehmenskontext zu erhalten, zu erweitern oder zu erwerben. Hauptinstrument dieser Förderung sind Bildungsschecks. Gefördert werden auch unternehmensspezifische Maßnahmen (Projekte) zur Kompetenzfeststellung der Beschäftigten (Beratung), zur Analyse des Qualifizierungsbedarfs der Arbeitsplätze in dem Unternehmen (Beratung) oder zur beruflichen Qualifizierung (Schulung).
 - Zuwendungsempfänger für Maßnahmen können natürliche Personen, die Inhaber eines Unternehmens sind, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts sein sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Güter herstellen oder Leistungen erbringen.
 - Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz, ihre Niederlassung oder ihre Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben.
 - Mittelherkunft: Europäischer Sozialfonds (ESF)

Niedersachsen

- Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) vom 17.12.1999; letzte Änderung: 15.07.2020
- Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz – NBildUG) vom 25.01.1991; Stand/letzte Änderung: 17.12.1999
- Vorgaben zum Einsatz von QM-Systemen: Lt. NEBG § 10 „Qualitätssicherung und Evaluation“ sind geförderte Einrichtungen der Weiterbildung zur externen Evaluierung der Qualität der Bildungsarbeit, der Qualifikation des Personals und der Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung alle vier Jahre verpflichtet.
- Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen
 - Das Programm richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen sowie an Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von kleinen Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten. Beschäftigte im Öffentlichen Dienst sind ausgeschlossen,

es sei denn, sie arbeiten im Bereich der vorschulischen Erziehung oder der Altenpflege.

- Förderfähig sind die Teilnahme- und Prüfungsgebühren für berufsbezogene Weiterbildungen sowie Personalkosten, die durch die weiterbildungsbedingte Freistellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen. Die Kurse müssen berufliche Kompetenzen und Fähigkeiten vermitteln und mit einem Zertifikat abschließen.
- Auszahlung der Förderung über NBank Niedersachsen
- gefördert durch den Europäischen Sozialfond und das Land Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

- Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14.04.2000; Stand: 12.2020
 - Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 06.11.1984; Stand: 12.2020
 - Besonderheiten bzgl. der Rolle der vhs in NRW
 - gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung und Unterhaltung von Weiterbildungseinrichtungen (Volkshochschulen) (§ 10 WbG)
 - vhs sichern die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten durch ihr Pflichtangebot
 - Pflichtangebot ist gesetzlich geregelt (Einwohner/Unterrichtsstunden)
 - Kostenerstattung des Pflichtangebots und für je 1.600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle
 - Vorgaben zum Einsatz von QM-Systemen:
 - bisher nicht explizit im WbG verankert. Seit 2014 gibt es die Vorgabe in den WbG-Haushaltstiteln (633 20 und 684 10) des Landeshaushalts, wonach WbG-Mittel an zertifizierte vhs und (andere anerkannte) zertifizierte Einrichtungen gezahlt werden. Die Zertifizierungspflicht hat somit Gesetzescharakter. Das QM-System nach Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. fungiert als Referenzmodell des Landes.
- (Quelle: Auskunft des zuständigen Referats Allgemeine Weiterbildung im Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW; 09/2018)

- im AWbG: Nachweis eines vom Land anerkannten Gütesiegels (Quelle: <https://www.mkw.nrw/weiterbildung->

und-politische-bildung/allgemeine-weiterbildung/arbeitnehmerweiterbildung; Abruf: 24.01.2022).

Vom Land bisher anerkannte Gütesiegel/Zertifikate für eine Anerkennung nach § 10 Abs. 1 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) (Stand: 06/2021):

- ISO 9000 ff.
- EFQM (European Foundation für Quality Management)
- LQW (Lernorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung)
- Serqua Management System
- PQ-Sys (Paritätisches Qualitätssystem – MGFFI)
- EFQM als Verbundzertifizierung
- PAS 1037:2004 QM Stufen Modell
- QVB Stufe B und C (Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen)
- DIN ISO 21001 (ehemals: DIN ISO 29990:2010)
- LQW für Kleinstorganisationen
- Weiterbildung Hessen e. V. Qualitätssiegel
- DIN EN 14804: 2005-09
- AZAV
- eduQua
- evalag
- DVWO Qualitätssiegel
- Weiterbildung Hamburg e. V. Prüfsiegel
- EFMD Quality Improvement System (EQUIS)

(Quelle: https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/20210618_AWbG-Zertifikate_Juni_2021.pdf; Abruf: 24.01.2022)

- Förderprogramm Bildungsscheck NRW
 - Start: 01/2006
 - Förderung beruflicher Weiterbildung
 - Berechtigte mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in NRW: Beschäftigte aus KMU (< 250 Beschäftigte; begrenztes zu versteuerndes Jahreseinkommen); Berufsrückkehrende
 - Zugang: individuell und betrieblich
 - bis zur Hälfte der Weiterbildungskosten, max. Förderhöhe: 500 €
 - Ausgabe der Bildungsschecks durch autorisierte Beratungseinrichtungen
 - Herkunft der Fördermittel: Europäischer Sozialfonds

(Quelle: <https://www.mags.nrw/bildungsscheck>; Abruf: 24.01.2022)

Rheinland-Pfalz

- Weiterbildungsgesetz (WBG) vom 17.11.1995; Stand/letzte Änderung: 22.12.2015
- Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG) vom 30.03.1993; Stand/letzte Änderung: 22.12.2015
- Förderprogramm QualiScheck
 - Start: 07/2009
 - Förderperiode 2014–2020
 - Förderung beruflicher Weiterbildung
 - Berechtigte: abhängig Beschäftigte gemäß bestimmter Einkommensgrenzen mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz
 - Antragstellung bei und Ausgabe durch Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
 - Herkunft der Fördermittel: Europäischer Sozialfonds (ESF)

(Quelle: <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/qualischeck/dokumente-und-publikationen/>; Abruf: 24.01.2022)

Saarland

- Saarländisches Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG) vom 10.02.2010; Stand/letzte Änderung: 17.06.2015
 - Vorgaben zum Einsatz von QM-Systemen: Nachweis eines prozessorientierten QM-Systems gemäß der Normenreihe EN ISO 9000 ff. oder vergleichbaren Standards (§ 6)
- Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) vom 10.02.2010; Stand/letzte Änderung: 20.04.2016
 - Vorgaben zum Einsatz von QM-Systemen (für die Befugnis Freistellungsbescheinigungen für Weiterbildungsveranstaltungen auszustellen): Nachweis eines prozessorientierten QM-Systems gemäß der Normenreihe EN ISO 9000 ff. oder vergleichbaren Standards (§ 6).
 - Bei der Zulassung von Qualitätsmanagementsystemen wird sich nach den offiziellen Listen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) gerichtet, unbekannte Qualitätsmanagementsysteme werden bei Antragsstellung vom Ministerium für Bildung und Kultur geprüft²
- Förderprogramm Kompetenz durch Weiterbildung KdW:
 - Start: 2014 bis 2020, Verlängerung um ein Jahr bis 2021
 - Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen

- Berechtigte: Mitarbeiter:innen von kleineren und mittleren Unternehmen im Saarland
- gefördert durch den Europäischen Sozialfond & Zukunftsbündnis Fachkräfte Saar

(Quelle: <https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/ausundweiterbildung/weiterbildung/kdw.html>; Abruf 24.01.2022)

Sachsen

- Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz – WBG) vom 29.06.1998; Stand/letzte Änderung 05.2019
- Vorgaben zum Einsatz von QM-Systemen:
 - Nachweis eines zertifizierten Systems zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Bildungsarbeit (WBG § 5 und Weiterbildungsförderungsverordnung (WbFöVO) vom 15.10.2008; Stand/letzte Änderung: 11.2020);
 - Qualitätssicherungssysteme lt. Weiterbildungsförderungsverordnung – WbFöVO (§ 3 III):
 - Qualitätsentwicklungssystem für Weiterbildungseinrichtungen – QESplus
 - Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung – LQW
 - Anerkennung anderer Qualitätssicherungssysteme möglich durch die Zertifizierung durch eine fachkundige Stelle
- Weiterbildungsscheck (individuell)
 - Start: 11/2010 bis 31.12.2020
 - Förderung beruflicher Weiterbildung
 - Berechtigte: Arbeitnehmer gemäß bestimmter Einkommensgrenzen sowie Auszubildende u. Ä. über 18 Jahre, (Wieder-)Einsteiger ins Erwerbsleben mit Hauptwohnsitz in Sachsen
 - Antragstellung bei und Ausgabe durch Sächsische Aufbaubank
 - gefördert durch das Land Sachsen und durch den Europäischen Sozialfonds (ESF)

(Quelle: <https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-planen-ihre-mitarbeiter-oder-sich-selbst-weiterzubilden/weiterbildungsscheck-individuell.jsp>; Abruf: 24.01.2022)

Sachsen-Anhalt

- Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25.05.1992; Stand: 18.11.2005 (letzte Änderung: 01.2021)

- Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04.03.1998; Stand/letzte Änderung: 18.11.2005
- Förderprogramm Weiterbildung direkt
 - Start: 2007
 - Förderung beruflicher Weiterbildung bzw. Erwerb von Zusatzqualifikationen
 - Berechtigte: Arbeitnehmer gemäß bestimmter Einkommensgrenzen sowie Arbeitslose ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB III oder II (berufliche Weiterbildung); Auszubildende (Zusatzqualifikationen)
 - Antragstellung bei FörderService GmbH
 - Beratung und Antragsprüfung durch Investitionsbank Sachsen-Anhalt
 - gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt und durch den Europäischen Sozialfonds (ESF)

(Quelle: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/privatkunden/weiterbilden/sachsen-anhalt-weiterbildung-direkt.html>; Abruf: 24.01.2022)

Schleswig-Holstein

- WBG vom 06.03.2012; Stand/letzte Änderung: 22.01.2017
 - Bildungsfreistellung: Abschnitt II WBG
- Förderprogramm Weiterbildungsbonus Pro
 - Förderperiode: 2020–2023
 - Förderung beruflicher Weiterbildung
 - Berechtigte: Beschäftigte mit Wohnsitz oder Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein; Auszubildende, freiberuflich Tätige und Inhaber/innen von Kleinstbetrieben im Land
 - Antragstellung bei Investitionsbank Schleswig-Holstein
 - gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), REACT-EU als Teil der Reaktion der EU auf die Covid-19-Pandemie

(Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/weiterbildung/Weiterbildungsbonus_HT.html; Abruf: 24.01.2022)

Thüringen

- Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) vom 23.04.1992; Stand: 11.06.2018 (letzte Änderung: 10.2021)
- Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15.07.2015
- Vorgaben zum Einsatz von QM-Systemen: Verpflichtung der geförderten Einrichtungen zur Evaluie-

rung der Qualität ihrer Bildungsarbeit durch einen Dritten (Zertifizierungsstelle) (§ 7). Anerkannte QM-Verfahren (Stand: 01/2022):

- LQW
- QVB
- QESplus
- IWIS
- Qualitäts-Check PQ-Sys
- DIN EN ISO 9001:2015

(Quelle: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/erwachsenenbildung/2021-11_anerkannte_Qualitaetsmanagementverfahren.pdf; Abruf: 24.01.2022)

- Besonderheiten bzgl. der Rolle der vhs
 - Grundversorgung mit Erwachsenenbildung durch vhs
 - Finanzielle Grundförderung und auf schriftlichen Antrag Förderung für Alphabetisierungs- und Integrationsmaßnahmen, Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse und Bildungsprojekten von besonderem öffentlichem Interesse
- Förderprogramm Weiterbildungsscheck
 - Förderprogramm: 2014–2020
 - Förderung beruflicher Weiterbildung
 - Berechtigte: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemäß bestehenden Einkommensgrenzen in Unternehmen mit Sitz im Land
 - Antragstellung bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
 - gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

(Quelle: <https://www.gfaw-thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/weiterbildungsrichtlinie-2-3-weiterbildungsscheck>; Abruf: 24.01.2022)

- 1 Weitere Gütesiegel können auf Antrag geprüft und anerkannt werden.
- 2 Information aus Emailkorrespondenz am 20.01.2021 mit dem Referat E4, Allgemeine und politische Weiterbildung, Ministerium für Bildung und Kultur Saarland.

Autorin und Autor

Heike Horn, Mitarbeiterin in der Abteilung Forschungsinfrastrukturen am Deutschen Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen, Bonn

Kontakt: horn@die-bonn.de

Thomas Lux, Mitarbeiter der Abteilung Forschungsinfrastrukturen am Deutschen Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen, Bonn

Kontakt: lux@die-bonn.de